



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„EUROPÄISCHES REGIEREN:

MARKT-MACHT-GEMEINSCHAFT“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 463

Ergänzung um § 5 (2)

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 328

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 14.12.2016
befürwortet in der 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.03.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 423

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am
24.01.2018 und 11.04.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 273. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 575

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Zuständiger Prüfungsausschuss.....	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Auslandsstudium.....	4
§ 7	Zulassung zur Masterarbeit.....	5
§ 8	Masterarbeit	5
§ 9	Gesamtergebnis der Masterprüfung	6
§ 10	In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 50 LP, den Bereich Berufs- und Forschungspraxis im Umfang von 20 LP, eine Masterarbeit im Umfang von 24 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 26 LP.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen drei von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
	Pflichtbereich	eine mündliche Prüfung obligatorisch	20	50	5	5	Ja (5)
SOZ-MER-GE	Grundlagen und Entwicklung der Gemeinschaft	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-PM	Organisation politischer Macht in der EU	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-IS	Die EU als Macht im Internationalen System	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MER-EM	Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja

Identifizier	Modul	Voraussetzung/ Bemerkung	SWS ¹	LP ²	LN ³	SN ⁴	ER ⁵
SOZ-MER-EZ	Europäische Zivilgesellschaft zwischen Einheit und Varietät	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-MBF-SQ	Obligatorische Studienberatung	Pflicht, ab 1. FS	-	-	-	-	-
	Berufs- und Forschungspraxis		8	20	1	4	Ja (1)
SOZ-MBF-FS	Forschungsseminar	Pflicht, ab 2. oder 3. FS	2	8	1	-	Ja
SOZ-MBF-KO	Kolloquium zur Masterarbeit	Pflicht, ab 3. FS	1	2	-	1	Nein
SOZ-MBF-PP	EU aus Praxisperspektive	Pflicht (Block-)Seminar, ab 1. FS	2	4	-	1	Nein
SOZ-MBF-SQ	Blockseminar(e) zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikation	Wahlpflicht; (Block)Seminare ab 1. FS	3	6	-	3	Nein
	Modul: Freier Wahlbereich		10	26	3	2	Nein
SOZ-M-FWB	5 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des IfS (ER, IMIB, DRZ) bzw. anderen Master-Studiengängen Fachbezogenes Praktikum im Umfang von 6 LP	mindestens 3 LN					
	Masterarbeit		-	24	-	-	Ja
SOZ-MAR	Masterarbeit	70 LP bei Anmeldung					
	Insgesamt		38	120	9	11	6 + MAR

Legende: ¹ Semesterwochenstunden (Kontaktzeit), ² Leistungspunkte, ³ Leistungsnachweis, ⁴ Studiennachweis, ⁵ Endnotenrelevant

§ 6 Auslandsstudium

- (1) ¹Obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft ist ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland oder ein mindestens 2-monatiges Auslandspraktikum. ²Das Auslandsstudium dauert ein Semester oder ein Studienjahr (zwei Semester), es findet in der Regel an einer Partneruniversität der Universität Osnabrück statt. ³Das Auslandsstudium beginnt in der Regel im dritten Semester. ⁴Ein Auslandspraktikum ist selbstständig zu organisieren, wobei Servicestellen des Fachbereichs und der Hochschule für Praktikum und Ausland zur Unterstützung eingerichtet wurden. ⁵Studierende, die ihren Bachelorabschluss im Ausland erworben haben, sind vom obligatorischen Auslandsstudium befreit.
- (2) Die im Rahmen des Masterstudiengangs während des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und Studiennachweise werden nach den Kriterien des European Credit Transfer Systems (ECTS) angerechnet, wenn sie den Anforderungen des Masterstudiums an der Universität Osnabrück entsprechen.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Europäisches Regieren: Markt-Macht-Gemeinschaft“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich und fristgerecht beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder Abschlussprüfung in einem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des „Europäischen Regierens“ selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 2) bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten aller Endnoten Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,6 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus.

§ 10 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2018 in Kraft. ²Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2019/2020 gilt auch für diese Studierenden die neue Prüfungsordnung.
- (3) Studierende nach Absatz 2 können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach der ab dem 01.10.2018 geltenden Ordnung geprüft werden.

Studienverlaufsplan „Europäisches Regieren: Markt – Macht – Gemeinschaft“ (M.A.)

Sem.	SOZ-MER-GE: Grundlagen und Entwicklung der Gemeinschaft (10 LP)	SOZ-MER-PM: Organisation der Macht in der EU (10 LP)	SOZ-MER-IS: Die EU als Macht im Internationalen System (10 LP)	SOZ-MER-EM: Europäischer Markt zwischen Einheit und Varietät (10 LP)		SOZ-MER-EZ: Europäische Zivilgesellschaft zwischen Einheit und Varietät (10 LP)	Berufs- und Forschungspraxis (20 LP)	SOZ-M-FWB: Freier Wahlbereich (26 LP)
1. /3. Sem	Theoretische Perspektiven der EU-Forschung (4/6 LP)	Governance in der EU (4/6 LP)	EU und Global Governance (4/6 LP)	Varianten des Kapitalismus (Schwerpunkt: Europa) (4/6 LP)		Zivilgesellschaft(en) im Vergleich (4/6 LP)	Obligatorische Studienberatung im 1. Semester Pflicht (14 LP) SOZ-MBF-FS: Forschungsseminar (8 LP) SOZ-MBF-PP: Eine Veranstaltung zum Bereich „EU aus der Praxisperspektive“ (4 LP) SOZ-MBF-KO: Kolloquium zur Masterarbeit (je 2LP)	5 Lehrveranstaltungen aus benachbarten Master-Studiengängen des FB (SOZ., IMIB, DRZ) bzw. anderen Studiengängen auf Master-Niveau Fachbezogenes Praktikum im Umfang von 6 LP (mindestens 3 LN)
2./4. Sem	Das politische Denken Europas (6/4 LP)	Europäisierung nationaler Politik (6/4 LP)	Globalisierung und europäische Politik (6/4 LP)	Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa (6/4 LP)	Arbeit im Wandel (6/4 LP)	Interessenvermittlung in der Europäischen Union (6/4 LP)	<u>Wahlpflicht (6 LP):</u> SOZ-MBF-SQ: (Block)Seminare zum Erwerb von Beruf und Forschung bezogenen Schlüsselqualifikationen	
	Auslandsaufenthalt							
(a) Auslandsstudium (üblicherweise im 3. Semester): bis zu 30 LP anrechenbar oder (b) Auslandspraktikum (üblicherweise in vorlesungsfreier Zeit; mind. 2 Monate; 6 LP im freien Wahlbereich anrechenbar)								
4. Sem	SOZ-MAR: Masterarbeit – 24 LP							